

Bittere Wahrheit

Vor dem Landgericht Kleve streiten sich Schnaps-Fabrikant Emil Underberg und sein Vetter um die Rezeptur des Magenbitters

Der Brief, den Friedrich-Karl Schmitz-Winnenthal am 10. September 1990 schrieb, schloß freundlich. »Freue mich, bald von Euch zu hören«, ließ Emil Underbergs verarmter Vetter, laut Briefkopf »Diplomlandwirt, Schriftsteller, z. Zt. ord. Student der Rechtswissenschaft«, den »lieben Emil« und die »liebe Christiane« wissen.

Die so freudig erwartete Post traf zwei Wochen später ein. Das Ehepaar Underberg, Besitzer des millionenschweren Magenbitter-Imperiums, sei »zu Recht der Auffassung, daß dieses Schreiben der anwaltlichen und nicht der familiären Beantwortung bedarf«, teilte Rechtsanwalt Alfred-Carl Gaedertz mit. Es handele sich nämlich um »eine versuchte Erpressung«, strafbar nach § 253 StGB.

Der Grund der Aufregung: Schmitz-Winnenthal hatte den Kräuterschnapsfabrikanten »aus dem Nachlaß des alten Kellermeisters Lesaar die Originalaufzeichnungen (1857) des Boonekamp of Maagbitter« zum Kauf angeboten. Unter diesem holländischen Namen verkaufte Hubert Underberg, der gemeinsame Urgroßvater der ungleichen Vettern, bei der Firmen Gründung im Jahre 1846 seinen Selbstgebrannten.

Er halte es »für seine ernste Pflicht«, gab der Ahnherr 1857 bei einem Notar zu Protokoll, »das Geheimnis der Bereitung dieses berühmten und heilsamen Getränkes bis in die späteste Zeit sich und

seiner Familie zu bewahren und die Frucht seines Fleißes und seines Nachdenkens nicht in die Hände der Pflücker gelangen zu lassen«.

Seit diesem Tage wird das Rezept des erst 1916 in »Underberg« umbenannten Magenbitters vom Firmeninhaber und seiner Frau an den Erben mündlich weitergegeben. Heute sei es nur Christiane und Emil Underberg sowie vier Priestern als »eine Art Beichtgeheimnis« bekannt, erklärt die »Semper idem Underberg AG« feierlich.

Um die Rezeptur des Gründers wird bei Underbergs soviel Gewese gemacht, weil der Kräuterschnaps nach Firmenangaben auch heute noch – getreu der Devise »Semper idem« (immer derselbe) – nach demselben Rezept hergestellt werde.

Der Unternehmensanwalt forderte Schmitz-Winnenthal auf, das Boonekamp-of-Maagbitter-Rezept Lesaars innerhalb einer Woche an die Firma Underberg auszuliefern. Begründung: »Der alte Kellermeister hat eindeutig seine Befugnisse übertreten... Er durfte die Originalaufzeichnungen (1857) überhaupt nicht aus dem Unternehmen herausnehmen.«

Doch Vetter Friedrich-Karl ließ Emils Verlangen kalt. »Wenn es auch keinen sachlichen Inhalt repräsentiert, so kann ich es vielleicht noch literarisch verwerten«, beurteilte

der 55jährige das Schreiben des Anwalts. Als Sohn aus gutem Hause vergaß er nicht, »auf diesem Wege Ihrem Mandanten und seiner Frau eine gnadenreiche Weihnacht zu wünschen«.

Am 8. Januar 1991 reichte Emil Underberg beim Landgericht Kleve Klage ein. Er forderte die Herausgabe der Rezeptur. Streitwert: 500 000 Mark.

Vetter Friedrich-Karl beantragte Prozeßkostenhilfe (früher Armenrecht genannt) und konterte: »Die Kräutermischung im Jahre 1857 hat keine Ähnlichkeit mit dem, was heute in die Fläschchen kommt.« Zum Beweis wird eine der Zutaten aus dem »Originalrezept« Lesaars genannt: »¼ bzw. 1¼ Pfund Opium auf 20 Pfund Nelken«.

Tatsächlich war Opium im vergangenen Jahrhundert als Heilmittel weit verbreitet. Besonders Laudanum, eine Opiumtinktur, galt als Medikament gegen Darmbeschwerden. Gewonnen wurde Laudanum durch Auslaugen von Opium, Safran, Nelken und Zimt in Weingeist, ein den Boonekamp-Rezepturen Heinrich Lesaars sehr ähnliches Verfahren. Erst 1920 wurde in Deutschland per Gesetz der Opiumgebrauch eingeschränkt.

Nachdem das Stichwort Opium gefallen war, stellten Underbergs Anwälte die Klage gegen den Verwandten völlig um. Sie bestritten zwar die Verwendung der Droge auch in früherer Zeit, verzichteten jedoch plötzlich

auf die Herausgabe des Lesaar-Manuskripts, weil es »absolut wertlos« sei. Statt dessen soll Schmitz-Winnenthal nun »bei Meidung eines Ordnungsgeldes bis zu DM 500 000« nicht mehr behaupten dürfen, er verfüge über das Originalrezept des Boonekamp.

Das Dilemma des Schnapsherstellers: Wäre Underberg bei der Herausgabeforderung geblieben, hätte er das Opium-Rezept als echt anerkannt. Dann stimmte aber sein Werbe-Slogan »Semper idem« nicht mehr. Denn daß noch heute mit jedem Pülleken Underberg Rauschgift geschluckt wird, behauptet nicht mal Vetter Friedrich-Karl.

Im Prozeß vor dem Landgericht Kleve, der am 29. Mai steigen soll, will Schmitz-Winnenthal dennoch beweisen, daß der Underberg – Opium hin, Laudanum her – nicht mehr nach dem Originalrezept hergestellt wird. Er sei im Besitz eines Gutachtens des »Instituts für Virusforschung und experimentelle Medizin« aus dem Jahre 1982. Darin bestätige Professor Dr. Dr. A. Lembke der Firma Underberg auf Anfrage »seit 1972 bedeutende Verbesserungen Ihres Bitteren Underberg«. Man habe »aus der vielseitigen Kräutermischung solche Drogen ausgesondert, die aufgrund toxikologischer Erkenntnisse als Lebensmittel nicht mehr verwendet werden dürfen«. Auch habe Emil Underberg am 22. April 1982 dem Alt-Banker Hermann Josef

Abs, einem Freund der Familie, »Änderungen am Produkt Underberg« vorgestellt.

Kräuter aus 43 Ländern« sollen dem Underberg wohltuende Wirkung verleihen. Schmitz-Winnenthals Anwalt schloß daraus – wie jeder flüchtige Leser –, der Kläger werbe mit »43 wohltuenden Kräutern«. Im Lesaar-Rezept sei aber nur von 14 Zutaten die Rede. Emils Tante Erna, Herstellerin »Underberg do Brasil«, rede gar von nur neun Ingredienzen und habe ihren Nefen Emil unwidersprochen einen »Fälscher« genannt (STERN Nr. 7/1990: »Die Underbergs«).

Ein Mitglied des Underberg-Clans, der es wissen muß, aber nicht genannt werden möchte, kann darüber nur lächeln. »Die Sache mit den ›Kräutern aus 43 Ländern« ist doch einfach. Um es mal so zu sagen: Salat wächst doch auch in über 100 Ländern . . .« Nach dieser Logik können allerdings auch neun Kräuter aus 43 Ländern stammen.

WERNER SCHMITZ



p d g